

Gebührenordnung

(Anlage zur Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Landeshauptstadt Stuttgart)

- gültig ab 1. Januar 2016 -

§ 1 Gebühren

(1) Die jährliche Nutzungsgebühr nach § 8 der Benutzungsordnung beträgt 20 Euro, die monatliche Nutzungsgebühr 4 Euro und wird fällig mit Ausstellung des Bibliotheksausweises beziehungsweise mit dessen Verlängerung.

(2) Für die Inanspruchnahme von im Rahmen des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) zur Weiterverwendung bereitgestellten Informationen wird eine Gebühr erhoben. Die Berechnung der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3, 4 IWG.

§ 2 Ermäßigungen

(1) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Nutzungsgebühr ausgenommen.

(2) Inhaber der Bonuscard + Kultur der Landeshauptstadt Stuttgart erhalten eine Ermäßigung auf die Gebühren nach § 1 in Höhe von 50 Prozent.

§ 3 Versäumnisgebühren

(1) Ist die Leihfrist gemäß § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung überschritten, so ist ab dem ersten Tag nach Ablauf der Leihfrist für jedes Medium pro Woche eine Gebühr von 0,50 Euro, ab der vierten Woche je Medium und Woche eine Gebühr von 1 Euro zu entrichten, höchstens 15 Euro je entliehenem Medium.

(2) Für die erstmalige Erinnerung an die Rückgabe von entliehenen Medien wird – zusätzlich zu den Versäumnisgebühren nach Abs. 1 – eine Gebühr von 1 Euro erhoben. Für jedes weitere Erinnerungsschreiben wird – zusätzlich zu den Versäumnisgebühren nach Abs. 1 – jeweils eine Bearbeitungsgebühr von 2 Euro erhoben.

(3) Medien, die der Nutzer/die Nutzerin nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben hat, können in Rechnung gestellt oder abgeholt werden. Dabei entsteht jeweils eine zusätzliche Gebühr zu den Gebühren nach Abs. 1 (Versäumnisgebühren) und Abs. 2 (Bearbeitungsgebühren) sowie bei Rechnungsstellung nach § 7 (Medienersatz) in Höhe von 25 Euro. Die weiteren Kosten aus dem Mahnverfahren müssen ebenfalls getragen werden.

§ 4 Versicherungsgebühr

Bei der Entleihung von Graphiken ist eine Versicherungsgebühr von 2,50 Euro je Graphik und Regelausleihzeit zu entrichten. Die Leitung der Stadtbibliothek kann für Gegenstände zur Mediennutzung eine gesonderte Versicherungsgebühr durch Aushang festlegen. Bei Verlängerungen ist die Versicherungsgebühr erneut zu entrichten. Die Versicherung tritt jedoch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des/der Ausleihenden ein.

§ 5 Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzbibliotheksausweises u. a.

Für die Ausstellung eines Ersatzbibliotheksausweises wegen Verlusts, Diebstahls oder Beschädigung der digitalen Lesbarkeit wird eine Gebühr von 3 Euro erhoben. Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen der Medien ist ein Kostenersatz zu leisten, der im Einzelfall festgesetzt wird.

§ 6 Vorbestellungen, Leihverkehr

Die Gebühr für eine Vorbestellung beträgt 1 Euro. Wird ein Medium aus einer anderen Bibliothek der Stadtbibliothek Stuttgart bestellt, beträgt die Gebühr 1 Euro pro Medium.

§ 7 Medienersatz

(1) Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung wird pro Medium zusätzlich zu den Ersatzkosten für das Medium eine Bearbeitungsgebühr von 3 Euro erhoben. Wird das Medium von dem Benutzer/der Benutzerin durch ein neues Exemplar ersetzt, entfällt die Bearbeitungsgebühr.

(2) Die Ersatzkosten werden unter Berücksichtigung des Kaufpreises und des Zeitwertes festgesetzt. Für Medien, die antiquesischen Wert besitzen, werden die Kosten für die Wiederbeschaffung ermittelt und in Rechnung gestellt.

§ 8 Sonstiger Kostenersatz

Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Bereitstellung von besonderen Leistungen (Kopien, Ausdrucke, Internet-Nutzungen, Disketten, Recherche à la carte u. dgl.) den Kostenersatz regeln. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.

§ 9 Ausnahmeregelungen

Die Leitung der Stadtbibliothek kann auf die Erhebung der Nutzungsgebühr für bestimmte Personengruppen verzichten.